

Amtsblatt

für die Stadt Westerstede



Ausgabe Nr. 01/2024

Westerstede, den 2. August 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung – Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde – Elsfleth West Maßnahme M90 Abschnitt 1; LH-14-331/LH-14-335	2 – 4
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH für die Landkabeltrasse der Offshore-Projekte BalWin4 & LanWin1	5 – 6
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Erdkabeltrasse Offshore-Netzanschluss LanWin5	7 – 8

BEKANNTMACHUNG

Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde – Elsfleth West Maßnahme M90 Abschnitt 1; LH-14-331/LH-14-335

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ovelgönne, Rastede, Varel, Westerstede, Wiefelstede und Elsfleth beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Leitungsneubau des Abschnitts von Conneforde nach Elsfleth West auf einer Länge von ca. 28 km in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch und umfasst 79 Masten. Zur Errichtung der neuen Leitung ist der Einsatz von insgesamt 5 Provisorien geplant. Im Anschluss an die Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung auf einem Trassenabschnitt von ca. 25 km demontiert. Dies beinhaltet das Herunternehmen der Leiterseile sowie den Rückbau von 66 Masten.

Des Weiteren wird auf einer Länge von ca. 4,5km eine 110-kV-Leitung (LH-14-006) auf den neu zu errichtenden Masten mitgenommen. Im Zuge der Leitungsmithnahme werden drei weitere Masten errichtet und insgesamt 22 Bestandsmasten der 110-kV-Leitung rückgebaut. Insgesamt werden 82 Masten neu errichtet und 88 Bestandsmasten demontiert

Der vorliegende Plan enthält:

- Einen Erläuterungsbericht mit Anhang zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens, Grundsätze zum Bodenschutz und Rahmenvereinbarungen,
- Übersichtspläne vom UW Conneforde/Ost - Mast Nr. 040 und Mast Nr. 035 - UW Elsfleth,
- Wegenutzungspläne M1:25.000 und M1:10.000,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen und diversen Plänen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen und diversen Plänen M1:2.000 und M1:200,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Kabelpunktliste,
- Ein Kreuzungsverzeichnis,
- Ein Grunderwerbsverzeichnis,
- Ein Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26. BImSchV, ein Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung und ein Gutachten zur Minimierung der Feldstärken,
- Einen Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne sowie Maßnahmenblätter,
- Die Fachbelange Umwelt mit dem Fachbericht Umwelt sowie Steckbriefen zum Wohnumfeldschutz bei Engstellen,
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung mit einer Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete und einem Natura 2000 Detailplan,

- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG und Anhängen zu Artensteckbriefen und Steckbriefe Minderungsmaßnahmen,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper (OWK) und Übersichtskarte Grundwasserkörper (GWK),
- Eine Forstrechtliche Unterlage,
- Einen Materialband.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

07.08.2024 bis zum 09.09.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Freileitung Conneforde Elsfleth West Maßnahme M90 Abschnitt 1 LH-14-331_LH-14-335 “ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 23.09.2024 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Westerstede, Bauamt, Am Markt 2, 26655 Westerstede oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 07.08.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Westerstede (www.westerstede.de) eingesehen werden.

02.08.2024, gez. Rösner

Datum, Unterschrift
Stadt Westerstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH für die Landkabeltrasse der Offshore-Projekte BalWin4 & LanWin1

Bauvorbereitende Maßnahmen – Baugrund-
hauptuntersuchung für die Landkabeltrasse der
Netzanschlusssysteme BalWin4 & LanWin1

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT Offshore GmbH den Bau neuer Offshore-Netzanschlusssysteme. Diese führen von der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee durch das Küstenmeer und über den Anlandungspunkt in Dornumergröde als Landkabel nach Unterweser. Im Rahmen der Offshore-Netzanbindungen BalWin4 & LanWin1 ist es geplant in dem Zeitraum vom **August 2024 bis voraussichtlich Juni 2025 Baugrunduntersuchungen** durchzuführen.

Baugrunduntersuchungen

Baugrunduntersuchungen (BGU) dienen dazu, ausreichende Kenntnisse über den regionalen Aufbau, die Beschaffenheit sowie die Grundwasserverhältnisse des Baugrundes zu erhalten. Zudem werden durch BGU Datengrundlagen geliefert, um die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Umgebung beurteilen zu können. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden die Belange von Mensch, Natur und Umwelt für den nachfolgenden Trassenbau bestmöglich berücksichtigt. Mithilfe der Untersuchungen vertiefen wir deshalb unsere Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds. Dazu werden entlang der künftigen Trassen an rund 1.000 Standorten Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Ort

Der im Rahmen der BGU zu untersuchende Baugrund erstreckt sich über folgende Städte und Gemeinden: Gemeinde Stadland, Gemeinde Jade, Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede, Gemeinde Bockhorn, Stadt Westerstede, Gemeinde Zetel, Gemeinde Friedeburg, Stadt Wittmund, Stadt Aurich, Gemeinde Dunum, Gemeinde Blomberg, Gemeinde Neuschoo, Gemeinde Moorweg, Gemeinde Ochtersum, Gemeinde Utparp und Gemeinde Dornum.

Bohrunternehmen

Die nachfolgend dargestellten Arbeiten werden von der Fachfirma **Buchholz + Partner GmbH** durchgeführt. Die Arbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Bohrverfahren und Bohrgeräte richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort.

Art und Umfang der Untersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 324 mm) Bodenproben bis in 20 Meter Tiefe entnommen bzw. Kleinrammbohrungen (mit einem Durchmesser von bis zu 90 mm) bis in 14 Meter Tiefe durchgeführt. Dabei werden ein Raupenfahrzeug oder LKW mit einklappbarem Bohrturm und separatem Bohrgestänge sowie sogenannte Mini Ramm-Zieh-Bohrgeräte bzw. Handbohrgeräte eingesetzt. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher fachgerecht wiederverfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kern- und Kleinrammbohrungen werden Druck- bzw. Rammsondierungen durchgeführt. Bei einer Druck- bzw. Rammsondierung

wird ein Messkopf an einem Gestänge mit einem Durchmesser von ca. 3,5 cm in den Boden eingebracht. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kern- und Kleinrammbohrungen sowie Druck- bzw. Rammsondierungen möglich.

Sollten im Rahmen der Bohrmaßnahme Hindernisse bzw. erschwerte Bedingungen angetroffen werden, müssen die Bohrpunkte nach Bedarf umgelegt bzw. angepasst werden.

Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen wie z. B. den örtlichen Gegebenheiten und den wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Im Sinne des Natur- und Umweltschutzes liegen behördliche Vorgaben zur Durchführung der Arbeiten in den betroffenen Schutzgebieten vor. Da die vorgegebenen Zeitfenster für die Ausführung z.T. sehr kurz ausfallen, können in den Schutzgebieten ergänzende Arbeiten im Folgejahr notwendig sein.

Bei der Umsetzung der Arbeiten sowie der Betroffenenkommunikation wird das ausführende Unternehmen von der **G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH** unterstützt.

Nutzung von Grundstücken und Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten, befahren sowie als vorübergehende Arbeits- und Abstellflächen genutzt werden. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der entsprechenden Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TenneT TSO GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert.

Ansprechpartner

Dennis Plagge

Teilprojektleiter Kabelinstallation

E dennis.plagge@tennet.eu



Flurstücksliste
Gemeinde Westerstede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Westerstede	12	94/1	Westerstede	114	5/0
Westerstede	113	16/0	Westerstede	12	5/0
Westerstede	111	25/0	Westerstede	12	97/0
Westerstede	112	1/0	Westerstede	11	21/11
Westerstede	113	14/0	Westerstede	12	115/1
Westerstede	113	29/1	Westerstede	12	113/0
Westerstede	12	100/0	Westerstede	114	37/0
Westerstede	113	32/0	Westerstede	11	248/6
Westerstede	113	9/0	Westerstede	12	4/0
Westerstede	12	98/0	Westerstede	114	34/0
Westerstede	12	96/0	Westerstede	11	8/7
Westerstede	114	12/1	Westerstede	111	24/0
Westerstede	114	9/0	Westerstede	111	6/0



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Erdkabeltrasse Offshore-Netzanschluss LanWin5

**Ankündigung von
Vermessungsarbeiten
von Mitte August 2024 bis
Ende September 2024**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 525-kV-Leitung von Dornumergröde (Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich) zum Netzverknüpfungspunkt in Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch).

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planungsphase. Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das formale Genehmigungsverfahren gestartet. Das geplante Vorhaben soll vollständig als Erdkabel realisiert werden. Hierfür sind Vermessungsarbeiten notwendig, um wichtige Informationen für die Planung zu sammeln und den Trassenverlauf zu spezifizieren.

Vermessungsarbeiten

Im Suchraum für die Trassenfindung stellen unter anderem Querungen vorhandener Infrastruktur eine Herausforderung dar. Um die Trasse planen zu können, müssen Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei werden Wege und Straßen, Geländehöhen und Gräben durch einen Vermesser vor Ort aufgenommen werden.

Die Vermessungsarbeiten werden in den Gemeinden **Bockhorn, Westerstede, Wiefelstede, Rastede und Ovelgönne-Großenmeer** vorgenommen.

Dafür ist es erforderlich, dass die von TenneT beauftragten Unternehmen Grundstücke betreten, sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren können. Die Vermessung erfolgt mit Hilfe von GPS-Messgeräten. TenneT wird die Vermessungsarbeiten zwischen Mitte August 2024 und Ende September durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden und erfolgt ausschließlich tagsüber.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Schwarze Kiefern 2, 09633 Halsbrücke und etwaigen Unteraufnehmern.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten/befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unter Nennung des Stichwortes „Vermessungsarbeiten LanWin5“ an:

offshore@tennet.eu



Auflistung der betroffenen Flurnummern

Gemeinde	Landkreis	Gemarkung	Flur
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	1
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	44
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	47
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	49
Westerstede	Ammerland	Westerstede	111
Westerstede	Ammerland	Westerstede	112
Rastede	Ammerland	Rastede	6
Rastede	Ammerland	Rastede	7
Rastede	Ammerland	Rastede	8
Rastede	Ammerland	Rastede	13
Rastede	Ammerland	Rastede	14
Rastede	Ammerland	Rastede	16
Rastede	Ammerland	Rastede	26
Rastede	Ammerland	Rastede	28
Rastede	Ammerland	Rastede	29
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	8
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	9
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	10
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	14
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	25
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	27
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	33
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	34
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	35

